

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28. Februar 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die ersatzlose Abschaffung des Fremdrentengesetzes mit sofortiger Wirkung gefordert.

Der Petent trägt vor, dass das Fremdrentengesetz (FRG) gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 des Grundgesetzes verstoße. Er wohne und arbeite hier und müsse Rentenbeiträge zahlen. Andere Deutsche, die nicht hier gewohnt und gearbeitet hätten, bekämen heute sein eingezahltes Geld als Rente, obwohl sie nie in die Rentenkasse eingezahlt hätten.

Nach Auffassung des Petenten werde hierdurch eine Gruppe Deutscher aufgrund ihrer Heimat bevorzugt, die andere Gruppe benachteiligt. Hieran werde auch nichts dadurch geändert, dass Steuermittel für die Fremdrenten eingesetzt würden und Spätaussiedler noch einige Jahre Beiträge zahlten.

Bei der Petition handelt es sich um eine öffentliche Petition, die sechs Wochen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Mitzeichnung und Diskussion gestellt wurde. Während der Mitzeichnungsfrist haben 272 Unterzeichner die Petition unterstützt; außerdem gab es 80 Diskussionsbeiträge.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wie folgt zusammenfassen:

Es gibt einen allgemein gültigen und international auch anerkannten Grundsatz, wonach die Altersversorgung von dem Rentenversicherungsträger sicherzustellen ist, an den auch die Beiträge entrichtet worden sind. Das FRG macht hiervon eine Ausnahme für Deutsche, die infolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse, Flucht und Vertreibung ihre Rentenansprüche gegen den Leistungsträger im Herkunftsgebiet verloren haben. Dabei war es das erklärte politische Ziel in der Nachkriegszeit, Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler rentenrechtlich so zu stellen, als ob sie ihr gesamtes Versicherungsleben in Deutschland verbracht hätten.

Das FRG wurde in seiner ursprünglichen Fassung im Rahmen der Kriegsfolgenrechtssetzung im Jahre 1959 in Kraft gesetzt. Im Laufe der Jahre wurden allerdings sozialpolitisch nicht gewollte Verwerfungen im Fremdrentenrecht erkennbar, die zum großen Teil aus den groben Pauschalregelungen erklärbar waren. Um diese Missstände, die auch bei den deutschen Beitragszahlern zu schwindender Akzeptanz des Fremdrentenrechts geführt hatten, zu beseitigen, wurde das FRG im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992 und weiterer sich anschließender Gesetze mit dem Ziel einer höheren Einzelfallgerechtigkeit überarbeitet.

Für die Hauptgruppe der nach dem FRG Berechtigten – Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler – hat der deutsche Gesetzgeber anlässlich der Beratungen zum Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 weiterhin eine besondere Verantwortung bejaht und deswegen von einer Schließung des FRG abgesehen. Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz hat der Gesetzgeber allerdings einen deutlichen Schlussstrich unter die gesamte Kriegsfolgenrechtssetzung gezogen. Danach können nur noch für vor dem 1. Januar 1993 geborene Personen die besonderen Vergünstigungen der Kriegsfolgenrechtssetzung und somit auch des FRG gewährt werden.

Im Übrigen besteht nur noch für die Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion die Rechtsvermutung, dass ihnen aufgrund der deutschen Volkszugehörigkeit Nachteile entstanden sind. Für deutsche Volkszugehörige aus anderen Gebieten – wie z. B. aus Polen – kommt eine Anerkennung als Spätaussiedler nur in Betracht, wenn eine tatsächliche Benachteiligung wegen der Volkszugehörigkeit glaubhaft gemacht

werden kann. Ohne die Anerkennung als Spätaussiedler werden Zeiten nach dem FRG nicht anerkannt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung haben sich die gesetzgebenden Institutionen erneut mit der rentenrechtlichen Eingliederung der FRG-Berechtigten beschäftigt. Das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 hält zwar weiterhin an der rentenrechtlichen Eingliederung der FRG-Berechtigten fest. Im Hinblick auf die allgemein erforderlich gewordenen Sparmaßnahmen müssen aber auch die Spätaussiedler – wie andere Gruppen der Bevölkerung – einen Beitrag hierzu leisten.

Das WFG enthält folgende Regelungen zur Änderung des FRG:

1. Bei allen Rentenzugängen ab 1 Oktober 1996 werden grundsätzlich unabhängig vom Zeitpunkt des Zuzugs die FRG-Tabellenwerte nur in Höhe von 60 % berücksichtigt. Schon vor dieser Rechtsänderung galt für einen großen Teil der Spätaussiedler ein Anteil von 70 %. Durch die dargestellten Maßnahmen wird sichergestellt, dass FRG-Berechtigte in der Regel für ihre im Herkunftsgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten etwa 40 % niedrigere Rentenanteile erhalten als Versicherte, die eine vergleichbare Beschäftigung in Deutschland ausgeübt haben.
2. Bei Zuzug nach dem 6. Mai 1996 wird der Rentenanteil aus FRG-Zeiten auf maximal 25 Entgeltpunkte, bei Ehepaaren und eheähnlichen Gemeinschaften auf maximal 40 Entgeltpunkte begrenzt. Dies bedeutet, dass Rentenanteile aus FRG-Zeiten (Stand: Januar 2006) nur noch bis maximal 653,25 € (brutto) bzw. 1.045,20 € berücksichtigt werden. In den neuen Bundesländern sind es aufgrund des niedrigeren aktuellen Rentenwerts maximal 574,25 € bzw. 918,80 €.

Bei einer immer schwieriger werdenden Finanzlage der Rentenversicherung war es zwingend geboten, die Regelungen des FRG kurzfristig anzupassen. Dies ist dem Gesetzgeber mit einer restriktiven Gesetzgebung der letzten Jahre im Bereich des FRG auch gelungen.

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach dem FRG. Da die zu erstattenden Leistungen nicht exakt beziffert werden können, werden diese pauschal über den zeitgleich eingeführten zusätzlichen Bundeszuschuss abgegolten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Beitragszahler heute von der Finanzierung der Leistungen nach dem FRG entlastet sind.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass in der Vergangenheit der Zustrom von Vertriebenen, Flüchtlingen und Aussiedlern zu einer Stärkung der Versichertengemeinschaft hinsichtlich Umfang und Altersstruktur geführt hat. Der hiesigen Versichertengemeinschaft wurden und werden zum Teil noch in höherem Maße zusätzliche Beitragszahler zugeführt als Rentner, die ausschließlich Leistungen nach dem FRG erhalten.

Nach den vorangegangenen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine Rechtsänderung im Sinne der Petition zu befürworten; er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.